



Der Planungshorizont für die Phase "Stabilisierung due" dauert vom 28.6.2021 bis 15.8.2021.

Aufgrund der aktuellen Lage ist es angezeigt, auch im Schulumfeld die getroffenen Massnahmen mindestens bis zu den Sommerferien zu lockern.

Mit welchen Massnahmen das Schuljahr 2021/22 starten wird, muss im Verlauf der Sommerpause laufend beurteilt werden. Ein Entscheid ist Anfang der letzten Ferienwoche zu erwarten. Es wird darum gehen, zum Schulstart keine unnötigen Risiken in Kauf zu nehmen. Es ist wichtig, zentrale Massnahmen wie Abstand und Hygieneverhalten sowie das regelmässige Lüften weiterhin einzuhalten. Die Pandemie ist (noch) nicht zu Ende und es ist weiterhin Achtsamkeit angesagt.

## **Schutzkonzept der Schulen Salenstein und Berlingen**

### **Schülerinnen und Schüler**

- Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulareal im Freien, in allen Innenräumen und während des Unterrichts von der Maskentragpflicht ausgenommen. Das freiwillige Tragen von Gesichtsmasken ist erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler, die Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, befolgen die Anweisungen zur Isolation des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) oder des Kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin und informieren die Klassenlehrperson, diese die Schulleitung
- Schülerinnen und Schüler, die engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten (z.B. im Rahmen des familiären Zusammenlebens), befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Klassenlehrperson.
- Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarstufe sind in Schulgebäuden und auf dem Schulareal im Freien von der Maskentragpflicht ausgenommen.

### **Quarantäne**

- Schülerinnen und Schülern wird während der Quarantäne eine entschuldigte Absenz gewährt. Die Klassenlehrperson stellt Aufgaben und Material bereit und korrigiert die Aufgaben.
- Absenzen, die durch angeordnete Quarantäne entstehen, gelten als entschuldigt. Sie sind im Zeugnis jedoch nicht mitzuzählen.
- Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen gemäss Anhang 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Art. 3d Abs. 2).

### **Information und Kommunikation**

- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst unter Einbezug der Schulärztin oder des Schularztes gefällt.
- Der Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler und die Lehrperson geht normal weiter. Es besteht kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder eine Ärztin oder den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.
- Klassen- und Schulschliessungen werden ausschliesslich durch den Kanton angeordnet.



- Jeder positive Fall wird ins Contact-Tracing (Lungenliga) des Kantons aufgenommen. Bei den Schulen wird der Kantonsärztliche Dienst miteinbezogen. Er entscheidet über das Testing, ob eine oder mehrere Klassen getestet werden. Über die Firma CONSEQ wird die Schule mit Informationen versorgt. Vor Durchführung eines Spucktests wird von der Schule eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt.
- Grundsätzlich wird mit den Erziehungsberechtigten eine offene und sachliche Diskussion, welche die Handlungsweise der Schule unterstützt, geführt.

### Lehrpersonen

- **Lehrpersonen und Schulpersonal:** Die generelle Maskenpflicht auf dem Schulareal im Freien, in allen Innenräumen und während des Unterrichts wird aufgehoben. Die Schulgemeinden als Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit des regelmässigen Lüftens und des freiwilligen Tragens von Gesichtsmasken.
- Betriebsinterne Veranstaltungen mit ausschliesslich schulinternen Personen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, fallen nicht unter die Regelung für Veranstaltungen. Unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen können schulinterne Weiterbildungen (SCHILW), Konvente, Sitzungen von Behörden, Kommissionen, Jurys, Essen, etc. durchgeführt werden. Es gilt jedoch in jedem Fall abzuwägen, ob eine physische Präsenz der Teilnehmenden angezeigt ist oder ob die Veranstaltung online durchgeführt werden kann.
- Die Task Force Schule empfiehlt allen impfwilligen Lehrpersonen sich umgehend für eine Impfung anzumelden.
- Die Lehrpersonen haben den Kindern die Hygiene- und Schutzmassnahmen immer wieder verständlich zu machen. Ziel ist es, die Kinder möglichst von der Einhaltung der Regeln zu überzeugen.
- Die Lehrpersonen müssen die Hygiene- und Schutzmassnahmen einhalten. Das heisst u.a. kein Händeschütteln und Einhalten des Abstandes von 1.5 m, sowohl im Schulhaus als auch auf dem ganzen Schulareal.
- Lehrpersonen, die Symptome zeigen, begeben sich in Isolation, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin, befolgen die Anweisungen zur Isolation des BAG und informieren die Schulleitung.
- Lehrpersonen, die in Kontakt zu einer erkrankten oder positiv getesteten Person standen, befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Schulleitung.
- Lehrpersonen, die in Quarantäne sind, arbeiten aus dem Homeoffice. Der Unterricht für die anderen Lehrpersonen geht normal weiter. Es besteht kein Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt, eine Ärztin oder den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.
- Lehrpersonen und Fachlehrpersonen sowie Therapeutinnen können statt einer Maske die Trennscheibe wählen für die Therapie oder Gespräche mit Schülerinnen und Schülern.
- Für betriebliche Veranstaltungen (ohne Externe) z. B. Konvente, Weiterbildungen gibt es keine Begrenzung der Personenzahl.
- Schulschlusssessen richten sich nach den Regeln der Gastronomie.



## Distanz- und Hygieneregulung

- Distanzregelungen zwischen den Schülerinnen und Schülern können und müssen gemäss kantonalem Entscheid nicht durchgehend eingehalten werden. Das Miteinander im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert.
- Häufiges Händewaschen und der Gebrauch von Einmalhandtüchern sind vorgeschrieben.
- Oberflächen werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.
- Die Räume werden nach jeder Lektion 5-10 Minuten gelüftet.
- Kinder teilen kein Essen. Die Eltern verzichten darauf, Geburtstagskuchen oder Ähnliches mitzugeben.
- **Lager**  
Sind möglich, dabei sind die vorhandenen Schutzkonzepte des ÖV und der Lagerunterkünfte einzuhalten. In Ergänzung dazu orientiert sich die Schule am Schutzkonzept einer Jugendorganisation (Pfadfinder Schweiz).

## Elternbegleitung

- Die Maskentragepflicht für externe Personen im Schulhaus orientiert sich an der revidierten Covid-19 Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021: Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.
- **Elternanlässe: Veranstaltungen**  
Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gilt Folgendes:
  - Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000.
  - Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
  - Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
  - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt zusätzlich zu Absatz 1 Folgendes:
    - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske richtet sich nach Artikel 6; zudem muss der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden.
    - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb eines Restaurationsbetriebs erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

28.6.2021

Schulleitung und Schulkommissionen Salenstein und Berlingen